

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Tätigkeiten an beweglichen Sachen; Beförderung - AH3844.12**

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen gelten abweichend von Art 7.10.4 AHVB als mitversichert, sofern diese Schäden entstehen bei oder infolge
  - 1.1. einer Tätigkeit mit Hebe- oder Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z.B. Winden, Flaschenzügen, Hub- oder Gabelstaplern sowie Kränen aller Art;
  - 1.2. einer Beförderung durch Hand.
2. Nicht versichert bleiben insbesondere
  - 2.1. Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben (Art 7.10.1 AHVB);
  - 2.2. Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben (Art 7.10.2 AHVB);
  - 2.3. Schäden an Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden (Art 7.10.3 AHVB);
  - 2.4. Schäden an Kraft- Luft oder Wasserfahrzeuge sowie elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.